

Nochmals: „Fortschrittliche Rechtsprechung?“

Von Wilhelm Heinrich, Oberrichter beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Die Erwartung, unsere Gerichte würden in Zukunft Schluß machen mit einer Rechtsprechung, die eine klare Gesetzlichkeit „aufzuweichen“ sucht mit einer mehr oder minder, verschwommenen Anwendung der Grundsätze über Treu und Glauben (§ 242 BGB), hat sich leider bisher noch nicht erfüllt. Das ergibt die weitere Beobachtung der oberlandesgerichtlichen Praxis zu diesen Fragen. Der Verfasser hält es daher für angebracht, nochmals dazu mit einigen ergänzenden Bemerkungen Stellung zu nehmen.

I. Ende Juni 1951, also am Ende des Monats, in dem die kritische Stellungnahme des Verfassers zu den damals vorliegenden Entscheidungen in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht wurde*), hat das Oberlandesgericht in Potsdam — übrigens unter Vermeidung jeder Auseinandersetzung mit dem vom Verfasser vertretenen Standpunkt — in den Entscheidungsgründen eines seiner Urteile klipp und klar den „Rechtssatz“ herausgestellt, der sozusagen den Kernsatz der vom Verfasser beanstandeten Rechtsprechung bildet und¹ gegen dessen verallgemeinernde Anwendung die ernstesten Bedenken erhoben werden müssen. Der Satz lautet:

„Die durch den militärischen Zusammenbruch des Hitlerfaschismus herbeigeführten Ereignisse können nicht einer Vertragspartei allein aufgebürdet werden, sie müssen vielmehr von allen davon betroffenen Menschen gleichmäßig getragen werden.“

Dieser Satz bildet die Grundlage für die Entscheidung eines Rechtsstreites, in dem es — ausschließend darum ging, daß eine aus der Zeit vor dem Zusammenbruch herrührende Kaufpreisforderung, zu deren Deckung der Schuldner dem Gläubiger Mitte April 1945 einen Barscheck gegeben hatte, deshalb nicht erfüllt wurde, weil die Überweisung des Scheckbetrages auf das Bankkonto des Gläubigers sich zunächst infolge der mit dem militärischen Zusammenbruch zusammenhängenden Ereignisse verzögerte und dann infolge der allgemeinen Kontensperre von der Schuldnerbank nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Obwohl das Oberlandesgericht selbst zutreffend feststellt, daß der Gläubiger nicht befriedigt war, billigt es ihm auf seine Klage dennoch unter Berufung auf den eben zitierten allgemeinen Grundsatz nur die Hälfte der restlichen Kaufpreisforderung zu. Dabei sucht es die Anwendung des in diesem Grundsatz aufgestellten Postulats auf den ihm vorliegenden Fall noch durch, die weiteren Ausführungen zu rechtfertigen,

„es wäre eine grobe Unbilligkeit, wenn der Beklagte zur Zahlung der vollen Summe verurteilt werden müßte, wie es ebenso gegen die Gerechtigkeit verstoßen würde, wenn der Kläger ganz leer ausginge. Hier blieb nur die Anwendung des im § 242 BGB zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben als letzte Möglichkeit, um einen der Gerechtigkeit entsprechenden billigen Ausgleich zu schaffen.“

So viele Worte, so viele Bedenken — trotz des führerischen Glanzes der „Gerechtigkeit“ und der „Billigkeit“, mit dem das Gericht die von ihm getroffene Entscheidung umgibt. Was ist denn das für eine „Gerechtigkeit“ oder für eine „Billigkeit“, die dazu nötigt, einem Gläubiger, der offensichtlich nicht befriedigt war und dessen Forderung weder verjährt noch verwirkt war — davon steht jedenfalls in den Urteilsgründen kein Wort! —, die Hälfte seiner Forderung einfach abzusprechen in klarem Widerspruch zu der ausdrücklichen¹ Bestimmung des § 1 der StundungsVO vom 4. Juli 1946, wonach alte Schulden grundsätzlich zu bezahlen¹ sind, und in ebensolchem Widerspruch zu der Bestimmung der Ziffer 18 der „Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ vom 21. Juni 1948, die keinen

Unterschied macht zwischen Forderungen aus der Zeit vor dem Zusammenbruch und später entstandenen, sondern — von wenigen ausdrücklich festgelegten Ausnahmen abgesehen — den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß innerdeutsche Verpflichtungen, die vor der Durchführung der Währungsreform entstanden sind, unverändert bleiben und nicht der Abwertung unterliegen. Eine solche „Gerechtigkeit“ oder eine solche „Billigkeit“ existiert nicht, es sei denn in der Vorstellung von Juristen, die noch nicht zu der Überzeugung durchgedrungen sind, daß sie, wollen sie nicht völlig ins „Schwimmen“ geraten oder gar Gefahr laufen, Willkür an die Stelle des Rechts zu setzen, diese allgemeinen und dehnbaren Klauseln des Gesetzes nur anwenden dürfen in ganz konkreter und in jedem Falle zu begründender Beziehung auf unsere sich aus den Gesetzen des neuen Staates ergebende antifaschistisch-demokratische Rechtsordnung. Wie aber das Oberlandesgericht in Potsdam aus diesen einzig sicheren Erkenntnisquellen seine Ansicht, es habe nach dem Zusammenbruch (wie lange?) gewissermaßen eine „rechtlose“ Zeitspanne gegeben, die man durch „Gerechtigkeit“ und „Billigkeit“ überbrücken müsse, begründen könnte, ist schlechterdings nicht verständlich. Mit dem wirtschaftlichen und staatlichen Neuaufbau wurde am ersten Tage nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes begonnen, und eine seiner ersten und wichtigsten Maßnahmen war die im Gebiete der damaligen sowjetischen Besatzungszone durch den Befehl der SMAD Nr. 01 vom 23. Juni 1945 mit rückwirkender Kraft verhängte allgemeine Kontensperre. Wie das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 21. März 1951 — 1 Zz 77/50 — mit ausführlicher Begründung dargelegt hat, handelte es sich bei dieser Kontensperre um eine finanzpolitische Maßnahme erster Ordnung, die infolge des totalen Bankrottes der alten Banken und in der Absicht erlassen wurde, die in den alten Konten aufgespeicherte, ungerechtfertigte Kaufkraft im Interesse der Neuordnung unseres Finanzwesens und unserer neuen Produktion grundsätzlich und endgültig auszuschalten. Die gleichen Ziele verfolgte die im Juni 1948 in der sowjetischen Besatzungszone beschlossene und durchgeführte Währungsreform. Beide Maßnahmen gehören wirtschaftlich zusammen. Sie sind integrierende Bestandteile eines ganzen Systems sorgfältig ausgewogener und voneinander abhängiger finanztechnischer Maßnahmen. In ihre Bestimmungen und die sich daraus im einzelnen Falle ergebenden rechtlichen Folgerungen mit sogenannten Billigkeitserwägungen einzugreifen, ist ein Unternehmen, das der demokratischen Gesetzlichkeit widerspricht und daher unseren Gerichten in keinem Falle gestattet sein darf.

Wenn also in der Zeit des Zusammenbruchs eine Banküberweisung zunächst verzögert und dann durch die Kontensperre endgültig unmöglich wurde, so ist die einzig mögliche daraus zu ziehende rechtliche Folgerung die, daß die Schuld unerfüllt geblieben ist und der Schuldner daher nochmals leisten muß.

Nun hat allerdings das Oberlandesgericht Potsdam versucht, seine Entscheidung noch mit einem angeblich mitwirkenden Verschulden des Gläubigers als des Empfängers des Barschecks zu begründen. Es führt aus, der Gläubiger hätte den Barscheck nicht seiner eigenen Bank zur Einziehung übergeben dürfen, sondern persönlich oder durch Boten bei der Bank des Schuldners zur Einlösung verlagern müssen.

„Das war ihm“ — so meint das Oberlandesgericht — „auch ohne weiteres zuzumuten, da die Entfernung von seinem Wohnort nach P. (dem Sitz der Bank des Schuldners) nur 12 km beträgt.“

Ein Richter, der — eingestanden oder nicht — gegenüber klaren gesetzlichen Vorschriften in der geschilderten Weise mit der „Gerechtigkeit“ und „Billigkeit“ operiert, empfindet in der Regel selbst die Brüchigkeit und Gefährlichkeit solcher Auslassungen. Es ist daher verständlich, daß er nach einem Ausweg sucht, der

*) s. NJ 1981 S. 264 f.